

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

A. Problem und Ziel

Kinder und Jugendliche, die aus ihren Herkunftsländern allein nach Deutschland kommen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen. Es sind junge Menschen, die häufig Schreckliches erlebt haben und möglicherweise physisch und psychisch stark belastet oder hochtraumatisiert sind. Sie kommen allein in einem fremden Land an, sprechen die Landessprache nicht und kennen die Kultur nicht, müssen sich aber dort vollkommen auf sich gestellt zurechtfinden. Es sind aber auch junge Menschen, die über Potentiale und Ressourcen verfügen. Diese Kinder und Jugendlichen haben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden (Artikel 3, 22). Sie müssen ihren Bedürfnissen entsprechend aufgenommen und mit allen ihren Belastungen, schmerzhaften Erfahrungen und Ängsten aufgefangen werden, aber auch die Möglichkeit erhalten, durch Zugänge zu Angeboten formaler und non-formaler Bildung ihre Potentiale zu entfalten und sich in die Gesellschaft einzubringen.

Korrespondierend mit den in quantitativer und qualitativer Hinsicht zunehmenden internationalen Krisenherden und sich ausweitenden (Bürger-) Kriegsregionen steigt mit der Zahl der nach Deutschland einreisenden Ausländerinnen und Ausländer auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland kommen und im Inland weder mit einem Personensorgeberechtigten noch einem anderen Erziehungsberechtigten zusammenkommen. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik weist bei denjenigen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die von den Jugendämtern in Obhut genommen wurden, im Jahr 2013 eine Steigerung von bundesweit rund 133 Prozent gegenüber dem Jahr 2010 aus. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 6 583 unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche von den Jugendämtern in Obhut genommen. Nach einer aktuellen Abfrage der Länder befanden sich zum Stichtag 31. Dezember 2014 bundesweit 17 955 unbegleitete ausländische Minderjährige in vorläufigen Schutzmaßnahmen oder Anschlussmaßnahmen (Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige) der Kinder- und Jugendhilfe. Es ist in den kommenden Jahren nicht mit einem Rückgang bzw. einer Stagnation zu rechnen; vielmehr kann von weiteren Steigerungen ausgegangen werden.

Nach geltendem Recht ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich der unbegleitete ausländische Minderjährige vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, zu dessen Inobhutnahme verpflichtet, § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 87 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Dabei handelt es sich um das Jugendamt, in dessen Bereich die Einreise eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen festgestellt wird. Vor diesem Hintergrund sind für die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher die Jugendämter bzw. örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, die an bestimmten Einreiseknotenpunkten liegen. Einige kommunale Gebietskörperschaften sind gegenwärtig aufgrund der kontinuierlichen Zunahme unbegleitet nach Deutschland einreisender Minderjähriger sehr stark belastet. Mancherorts sind die Kapazitätsgrenzen bereits so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und der Jugendlichen erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich ist.

Vor diesem Hintergrund muss unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen bundesweit ein gutes Aufwachsen gesichert werden. Durch eine landes- und bundesweite Aufnahmespflicht soll daher eine den besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung sichergestellt werden.

Ergänzend soll in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren das Alter, ab dem Verfahrenshandlungen wirksam vorgenommen werden können, von 16 auf 18 Jahre angehoben werden, um auch für die über 16-jährigen ausländischen Minderjährigen den Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts zu betonen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

1. Die Einführung einer gesetzlichen bundesweiten Aufnahmespflicht der Länder ermöglicht eine am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis unbegleitet einreisender ausländischer Kinder und Jugendlicher ausgerichtete Versorgung in Deutschland; Maßstab hierfür ist ein landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert. Am Primat der Kinder- und Jugendhilfe beziehungsweise an der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren sowie an der Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige wird festgehalten.
2. Es wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ausländische Kinder und Jugendliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen bzw. erhalten können.
3. Zur Verbesserung der Datenlage in der Kinder- und Jugendhilfe werden die Erhebungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, die sich auf unbegleitete ausländische Minderjährige sowie vorläufige Maßnahmen und Leistungen an diese beziehen, weiterentwickelt.
4. Die Altersgrenze, ab der Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz vorgenommen werden können, wird von 16 auf 18 Jahre angehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund:

Die Umsetzung eines bundesweiten Verteilungsverfahrens für unbegleitete ausländische Minderjährige ist für den Bund mit einmaligen Umstellungskosten beim Bundesverwaltungsamt in Höhe von rund 325 000 Euro für die Abwicklung des Ausgleichs der Belastungen nach § 89d Absatz 3 SGB VIII bis zum 30. Juni 2017 sowie die Anschaffung einer Software zur Durchführung des Verteilungsverfahrens verbunden. Des Weiteren fallen dort Kosten für den laufenden Betrieb und die Wartung an, deren Höhe derzeit noch nicht bezifferbar ist. Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie ggf. Planstellen und Stellen soll finanziell und ggf. stellenmäßig durch eine Umschichtung aus dem Einzelplan 17 in den Einzelplan 06 kompensiert werden.

Im Kontext der Berichtspflicht nach § 42e SGB VIII entstehen beim Bund jährliche Kosten in Höhe von rund 46 000 Euro. Die Evaluation der Wirkungen des Gesetzes ist mit einem einmaligen Aufwand für den Bund von ca. 330 000 Euro verbunden.

Durch die Benennung des zur Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen verpflichteten Landes entstehen für das Bundesverwaltungsamt keine zusätzlichen Kosten. Der damit verbundene Aufwand wird durch den Wegfall des Aufwands vollständig kompensiert, der sich aus der Aufhebung von § 89d Absatz 3 SGB VIII ergibt.

Darüber hinaus entstehen beim Statistischen Bundesamt aufgrund erweiterter/geänderter Statistikpflichten einmalige Umstellungskosten in Höhe von insgesamt 22 000 Euro (1 Personenmonat E 13 und 2 Personenmonate E 10), die im Einzelplan 06, Kapitel 0614 kompensiert werden, und geringfügige jährliche Kosten für die Durchführung der Erhebungen.

Alle sonstigen Umstellungs-/Einrichtungskosten werden durch eine Umschichtung aus Einzelplan 17 in den Einzelplan 06 kompensiert.

Durch die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre im Asylverfahren entstehen für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine Kosten. Die so genannten sonderbeauftragten Entscheiderinnen und Entscheider, die für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern speziell geschult sind, werden bereits heute für die Bearbeitung der Asylanträge aller unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber, d. h. auch der über 16-Jährigen, eingesetzt. Zusätzlicher Arbeits- oder Personalaufwand ergibt sich daher nicht.

Für die Länder:

Durch die Einführung eines landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens entstehen für die Länder jährliche Umsetzungskosten in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro. Diesen Kosten stehen Einsparungen aufgrund der Aufhebung von § 89d Absatz 3 SGB VIII und des damit verbundenen Wegfalls des Lastenausgleichsverfahrens in Höhe von rund 260 000 Euro gegenüber. Durch die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik entstehen für die Länder einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 30 000 Euro. Der jährliche Mehraufwand für die Durchführung der Erhebung beläuft sich auf rund 8 000 Euro.

Durch die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre im Asylverfahren und im ausländerrechtlichen Verfahren entstehen für die Länder keine Kosten. Sie werden dadurch, dass unbegleitete minderjährige Asylbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden können, von den entsprechenden Kosten entlastet. Es dürfte sich hierbei aber nur um wenige Fälle handeln, da dieser Personenkreis regelmäßig bereits jetzt ohnehin nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht wird. Die Länder erstatten den Kommunen die durch die Aufnahme von Asylbewerbern entstehenden Kosten zudem häufig ganz oder überwiegend, so dass es im Ergebnis auch deshalb nicht zu einer nennenswerten Kostenentlastung bei den Ländern kommt.

Für die Kommunen:

Durch die Einführung eines landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens entstehen für die Kommunen jährliche Kosten in Höhe von rund 6,5 Millionen Euro für Maßnahmen der Datenübermittlung und der Fallübergabe. Allerdings fällt erleichternd das Kostenerstattungsverfahren nach § 89d Absatz 3 SGB VIII ab dem 1. Juli 2017 weg. Daraus resultieren Einsparungen in Höhe von ca. 500 000 Euro.

Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist für die Kommunen als „Datenmelder“ mit einem geringfügigen jährlichen Mehraufwand in Höhe von 13 000 Euro verbunden.

Durch die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre im Asylverfahren und im ausländerrechtlichen Verfahren entstehen für die Kommunen insofern Kosten, als unbegleitete minderjährige Asylbewerber nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder untergebracht werden können. Es handelt sich hierbei jedoch um einen kleinen Personenkreis, s.o. Zudem erstatten die Länder den Kommunen die durch die Aufnahme von Asylbewerbern entstehenden Kosten häufig ganz oder überwiegend, so dass es im Ergebnis nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Kostenbelastung bei den Kommunen kommt, s.o.

F. Weitere Kosten

Keine.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2012, 2022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 42 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

§ 42b Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher

§ 42c Aufnahmequote

§ 42d Übergangsregelung

§ 42e Berichtspflicht“.

b) Nach der Angabe zu § 88 werden folgende Angaben eingefügt:

„Vierter Unterabschnitt Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

§ 88a Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“.

2. Nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren tatsächlichen Mittel-

punkt der Lebensführung im Inland haben. Bei unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen tritt an die Stelle des tatsächlichen Mittelpunkts der Lebensführung der tatsächliche Aufenthalt im Inland. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

4. Nach § 42 werden die folgenden §§ 42a bis 42e eingefügt:

„§ 42a

Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

(3) Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.

(5) Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,

1. die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie
2. dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind.

Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

(6) Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4.

§ 42b

Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher

(1) Das Bundesverwaltungsamt benennt innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen zur Verteilung durch die zuständige Landesstelle das zu dessen Aufnahme verpflichtete Land. Maßgebend dafür ist die Aufnahmequote nach § 42c.

(2) Im Rahmen der Aufnahmequote nach § 42c soll vorrangig dasjenige Land benannt werden, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a vorläufig in Obhut genommen hat. Hat dieses Land die Aufnahmequote nach § 42c bereits erfüllt, soll das nächstgelegene Land benannt werden.

(3) Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle des nach Absatz 1 benannten Landes weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen, für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger geeigneten Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu und teilt dies demjenigen Jugendamt mit, welches das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a vorläufig in Obhut genommen hat. Maßgeblich für die Eignung des Jugendamtes ist insbesondere die Gewährleistung eines den spezifischen Schutzbedürfnissen und Bedarfen unbegleiteter ausländischer Minderjähriger entsprechenden Angebotes an Einrichtungen, Diensten, Sprachmittlern und Veranstaltungen sowie einer entsprechenden Qualifikation der mit der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben betrauten Fachkräfte. Für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen ist das Landesjugendamt zuständig, es sei denn, dass Landesrecht etwas anderes regelt.

(4) Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist bei einem unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen ausgeschlossen, wenn

1. dadurch dessen Wohl gefährdet würde,
2. dessen Gesundheitszustand die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a nicht zulässt,

3. dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann, zum Beispiel aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), und dies dem Wohl des Kindes entspricht oder
4. die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.

(5) Geschwister dürfen nicht getrennt werden. Im Übrigen sollen unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche im Rahmen der Aufnahmequote nach § 42c nach Durchführung des Verteilungsverfahrens gemeinsam nach § 42 in Obhut genommen werden, wenn das Kindeswohl dies erfordert.

(6) Der örtliche Träger stellt durch werktägliche Mitteilungen sicher, dass die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle jederzeit über die für die Zuweisung nach Absatz 3 erforderlichen Angaben unterrichtet wird. Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle stellt durch werktägliche Mitteilungen sicher, dass das Bundesverwaltungsamt jederzeit über die Angaben unterrichtet wird, die für die Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes nach Absatz 1 erforderlich sind.

(7) Gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift findet kein Widerspruch statt. Die Klage gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 42c

Aufnahmequote

(1) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel als Grundlage für die Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes nach § 42b Absatz 1 festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote für das jeweilige Kalenderjahr nach dem von dem Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz im Bundesanzeiger veröffentlichten Schlüssel, der für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder errechnet worden ist (Königsteiner Schlüssel), und nach dem Ausgleich für den Bestand der Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, denen am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes] in den einzelnen Ländern Jugendhilfe gewährt wird. Ein Land kann seiner Aufnahmepflicht eine höhere Quote als die Aufnahmequote nach Satz 1 oder 2 zugrunde legen; dies ist gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzuzeigen.

(2) Ist die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausgeschlossen, wird die Anzahl der im Land verbleibenden unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen auf die Aufnahmequote nach Absatz 1 angerechnet. Gleiches gilt, wenn der örtliche Träger eines anderen Landes die Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen von dem nach § 88a Absatz 2 zuständigen örtlichen Träger übernimmt.

(3) Bis zum ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des 18. auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages dieses Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen

Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] wird die Aufnahmepflicht durch einen Abgleich der aktuellen Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in den Ländern mit der Aufnahmequote nach Absatz 1 werktäglich ermittelt.

§ 42d

Übergangsregelung

(1) Kann ein Land die Anzahl von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen, die seiner Aufnahmequote nach § 42c entspricht, nicht aufnehmen, so kann es dies gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzeigen.

(2) In diesem Fall reduziert sich für das Land die Aufnahmequote

1. bis zum ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des ersten auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages dieses Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] um drei Viertel,
2. bis zum ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zweiten auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages dieses Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] um die Hälfte sowie
3. bis zum ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des dritten auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages dieses Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] um ein Viertel.

(3) Bis zum 31. Dezember ... [einsetzen: Jahreszahl des Kalenderjahres des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes] kann die Ausschlussfrist nach § 42b Absatz 4 Nummer 4 um einen Monat verlängert werden, wenn die zuständige Landesstelle gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzeigt, dass die Durchführung des Verteilungsverfahrens in Bezug auf einen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nicht innerhalb dieser Frist erfolgen kann. In diesem Fall hat das Jugendamt nach Ablauf eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.

(4) Ab [einsetzen: Datum desjenigen Tages des neunten auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages dieses Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] ist die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes] entstanden sind, ausgeschlossen. Der Erstattungsanspruch des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 erstattungspflichtigen Land verjährt in einem Jahr; im Übrigen gilt § 113 des Zehnten Buches entsprechend.

(5) Die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes] entstanden sind, ist ausgeschlossen. Die Erstattung dieser Kosten richtet sich nach § 89d Absatz 1.

Berichtspflicht

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland vorzulegen.“

5. In § 76 Absatz 1 wird nach der Angabe „§§ 42,“ die Angabe „42a,“ eingefügt.

6. Dem § 87 wird folgender Satz angefügt:

„Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen richtet sich nach § 88a Absatz 2.“

7. Nach § 88 wird folgender vierter Unterabschnitt eingefügt:

Vierter Unterabschnitt

Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

§ 88a

Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

(1) Für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (§ 42a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht nichts anderes regelt.

(2) Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (§ 42) richtet sich nach der Zuweisungsentscheidung gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständigen Stelle. Ist die Verteilung nach § 42b Absatz 4 ausgeschlossen, so bleibt die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bestehen. Ein anderer Träger kann aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen Träger übernehmen.

(3) Für Leistungen an unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. Geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach Absatz 2 begründete Zuständigkeit bestehen, soweit Landesrecht nichts anderes regelt.

(4) Die örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft oder Pflegschaft, die für unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, richtet sich während

1. der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a) nach Absatz 1,
2. der Inobhutnahme (§ 42) nach Absatz 2 und
3. der Leistungsgewährung nach Absatz 3.

8. In § 89d Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „pro Einwohner im vergangenen Haushaltsjahr“, die Angabe „1.“ und das Wort „und“ gestrichen sowie die Nummer 2 aufgehoben.
9. § 89d Absatz 3 wird aufgehoben.
10. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Buchstabe j wird nach der Angabe „§ 8a Absatz 1“ ein Komma eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.
 - bb) Nach Buchstabe j wird folgender Buchstabe k eingefügt:

„k) Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 42“ die Wörter „oder § 42a“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden dem Wort „Art“ die Wörter „Art der Maßnahme,“ vorangestellt.
 - cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „ Altersgruppe“ die Wörter „zu Beginn der Maßnahme“ eingefügt.
11. In § 102 Absatz 2 Nummer 6 wird die Angabe „2,“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 80 das Wort „Minderjähriger“ gestrichen.
2. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Minderjähriger“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „das 16. Lebensjahr vollendet hat“ werden durch die Wörter „volljährig ist“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „im Falle seiner Volljährigkeit“ werden gestrichen.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ durch die Wörter „der minderjährig ist“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 12 das Wort „Minderjähriger“ gestrichen.
2. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „das 18. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Wörter „volljährig ist“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „alle“ wird das Wort „volljährigen“ eingefügt.
 - bb) die Wörter „die das 16. Lebensjahr vollendet haben und“ werden gestrichen.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Minderjähriger“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat“ werden durch die Wörter „ein volljähriger Ausländer“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „im Falle seiner Volljährigkeit“ werden gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Kindes unter 16 Jahren“ durch die Wörter „minderjährigen Kindes“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Wörter „minderjährig ist“ ersetzt.
5. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit der Asylantragstellung nach § 14 gilt ein Asylantrag auch für jedes minderjährige ledige Kind als gestellt, das sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält, ohne freizügigkeitsberechtigt oder im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein, wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatte.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „lediges, unter 16 Jahre altes“ durch die Wörter „minderjähriges lediges“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel [1 des Gesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Maßgabe von § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Maßgabe des § 80 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Maßgabe des § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
3. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre. § 80 Absatz 3 und § 82 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 5

Evaluation

Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2020 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 9 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die ohne ihre Familien nach Deutschland einreisen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen überhaupt. Sie haben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden (Artikel 3, 22). Hierfür ist nach geltendem Recht dem Jugendamt eine Primärzuständigkeit zugewiesen. Das Jugendamt ist nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII verpflichtet, unbegleitete ausländische Minderjährige in Obhut zu nehmen. Der Gesetzgeber hat die Einreise eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach Deutschland im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK), das am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten ist, explizit als Anlass einer vorläufigen Schutzmaßnahme des Jugendamts geregelt. Er hat damit auf die Kritik des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes reagiert. Zwar war die Regelung über die Inobhutnahme bereits vor Inkrafttreten des KICK bei Einreise unbegleiteter ausländischer Minderjähriger angewandt worden. Dabei wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass es sich bei dieser Konstellation um eine spezifische Krisensituation handelt, die sich von der des typischen Eltern-Kind-Konflikts erheblich unterscheidet und daher besonderer Schutzmaßnahmen bedarf.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland kommen und im Inland weder mit einem Personensorgeberechtigten noch einem anderen Erziehungsberechtigten zusammenkommen, steigt korrespondierend mit den in quantitativer und qualitativer Hinsicht zunehmenden internationalen Krisenherden und sich ausweitenden (Bürger-) Kriegsregionen. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik weist bei denjenigen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die von den Jugendämtern in Obhut genommen wurden, im Jahr 2013 eine Steigerung von bundesweit rund 133 Prozent gegenüber 2010 aus. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 6 583 unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche von den Jugendämtern in Obhut genommen.

Tabelle 1: Unbegleitete ausländische Minderjährige im Rahmen der vorläufigen Schutzmaßnahmen nach Bundesländern (2010-2013; Anzahl, Veränderung in Prozent)

	2010	2011	2012	2013	10-13	Entw. in % ¹
BW	147	292	270	517	370	251,7
BY	277	197	334	349	72	26,0
BE	92	75	823	984	892	969,6
BB	13	8	9	15	2	15,4
HB	46	25	48	37	-9	-19,6
HH	622	808	687	1061	439	70,6
HE	389	441	547	945	556	142,9
MV	15	13	14	17	2	13,3
NI	157	187	211	257	100	63,7
NW	387	542	1 115	1 519	1 132	292,5
RP	97	136	155	182	85	87,6
SL	48	176	225	157	109	227,1
SN	84	94	38	72	-12	-14,3
ST	6	19	18	10	4	66,7
SH	435	453	267	438	3	0,7
TH	7	16	6	24	17	242,9
D	2.822	3.482	4.767	6.584	3762	133,3

1 Bei der Spalte „Veränderung in %“ resultieren die zum Teil hohen prozentualen Zuwächse aus geringen Fallzahlen im Jahre 2010, z.B. Thüringen.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Nach einer aktuellen Abfrage der Länder befanden sich zum Stichtag 31. Dezember 2014 bundesweit 17 955 unbegleitete ausländische junge Menschen in vorläufigen Schutzmaßnahmen oder Anschlussmaßnahmen (Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige) der Kinder- und Jugendhilfe.

Örtlich zuständig für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich dieser vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält (§ 87 SGB VIII). Dabei handelt es sich um das Jugendamt, in dessen Bereich die Einreise eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen festgestellt wird. Vor diesem Hintergrund konzentriert sich bundesweit die Zuständigkeit für die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher vor allem auf Jugendämter bzw. örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die an bestimmten Einreiseknotenpunkten gelegen sind oder die von den Kindern und Jugendlichen als Zielorte besonders bevorzugt werden. Zum Teil sind kommunale Gebietskörperschaften gegenwärtig aufgrund der kontinuierlichen Zunahme unbegleitet nach Deutschland einreisender Minderjähriger sehr stark belastet. Mancherorts sind die Kapazitätsgrenzen bereits so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich ist.

Eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher kann angesichts der derzeit hohen Einreisezahlen und zu erwartenden weiteren Steigerungen in Deutschland dauerhaft nur durch eine landes- und bundesweite Aufnahmepflicht sichergestellt werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass in allen Ländern unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche ihrem Wohl und ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechend untergebracht, versorgt und betreut werden. Eine rechtlich geregelte landes- und bundesweite Aufnahmepflicht in Bezug auf unbegleitete ausländische Minderjährige besteht derzeit nicht.

Vor diesem Hintergrund haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf ihrer Jahreskonferenz vom 15. bis 17. Oktober 2014 in Potsdam folgenden Beschluss gefasst (vgl. Ziff. 5 des Ergebnisprotokolls zu TOP 5 „Entwicklung der Asylbewerberzahlen“):

„Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung unter Einbeziehung der Jugend- und Familienministerkonferenz sowie der Innenministerkonferenz, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen nach den Quoten des Königsteiner Schlüssels sowie für eine interkommunale Verteilung nach Jugendhilferecht zu schaffen und auch entsprechende Zuständigkeitswechsel zu ermöglichen. Die Verteilung hat auch den Zweck, eine bedarfsgerechte Versorgung und Betreuung entsprechend den Standards der Jugendhilfe zu gewährleisten und somit das Kindeswohl sicherzustellen sowie die Belastungen der Kommunen gerechter zu verteilen.“

Im Rahmen der Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik (u.a. zu dem Thema „bundesweite Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen“) am 23. Oktober 2014 wurde die Einrichtung einer länderoffenen Arbeitsgruppe in Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beschlossen, die Fragen einer bundesweiten bzw. landesinternen Verteilung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen klären sollte. Diese länderoffene Arbeitsgruppe hat unter der Leitung des BMFSFJ insgesamt sechsmal getagt; es waren alle Länder vertreten. Sie hat sich auf grundlegende Ziele, zentrale Eckpunkte und auf wesentliche Verfahrensschritte eines bundesweiten und landesinternen Verteilungsverfahrens von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen verständigt.

Diese Ziele, Eckpunkte und Verfahrensschritte eines bundesweiten und landesinternen Verteilungsverfahrens von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen hat die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig, im Rahmen der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2014 vorgestellt. Diese haben daraufhin folgenden Beschluss gefasst (vgl. Ziff. 3 des Ergebnisprotokolls zu TOP 3 „Asyl- und Flüchtlingspolitik“):

„Bezüglich der Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) wird der Bund zeitnah einen Gesetzentwurf vorlegen.“

Am 24. Februar 2015 fand eine Anhörung der Verbände statt, die das Erfordernis der Ausrichtung eines Verfahrens am Kindeswohl unterstrichen hat. Der dringende Bedarf einzelner, besonders belasteter Kommunen wurde zudem deutlich.

Grundlegende Zielsetzung einer landes- und bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder ist, durch bundesweit geltende Rahmenbedingungen für ein gelingendes Ankommen in Deutschland die Weichen für eine erfolgreiche Integration und damit für ein gutes Aufwachsen dauerhaft hier lebender junger ausländischer Menschen zu stellen.

Ergänzend soll mit diesem Gesetz in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren das Alter, ab dem Verfahrenshandlungen wirksam vorgenommen werden können, von 16 auf 18 Jahre angehoben werden, um auch für die ausländischen Minderjährigen, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, den Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts zu betonen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Bundesweite Aufnahmepflicht für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

Um eine dem Kindeswohl entsprechende, bedarfsgerechte Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, wird durch die gesetzliche Regelung einer bundesweiten Aufnahmepflicht

der Länder ein am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis dieser jungen Menschen ausgerichtetes landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren ermöglicht.

Dabei finden die unbegleitete ausländische Minderjährige betreffenden Vorgaben der VN-Kinderrechtskonvention sowie – für Betroffene, die einen Asylantrag im Sinne des europäischen Rechts stellen – der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96) und der Verordnung Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) (Dublin III-VO) Berücksichtigung.

Am Primat der Kinder- und Jugendhilfe bzw. an der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren und an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige wird festgehalten.

Grundlage für die Pflicht eines Landes zur Aufnahme eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist eine Aufnahmequote, die sich nach dem Königsteiner Schlüssel richtet. Die auf dieser Aufnahmepflicht basierende Verteilung wird durch Kindeswohlgesichtspunkte modifiziert:

- So ist die Durchführung des Verteilungsverfahrens insbesondere ausgeschlossen, wenn dadurch das Kindeswohl des unbegleiteten ausländischen minderjährigen Kindes oder Jugendlichen gefährdet würde oder sein Gesundheitszustand einer Verteilung mit Blick auf die Gefährdung anderer Kinder und Jugendlicher entgegensteht.
- Bei der Verteilung sind soziale Bindungen des Kindes oder des Jugendlichen zu anderen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu berücksichtigen. So sind Kinder und Jugendliche, die sich auf der Flucht zusammengeschlossen und gegenseitig unterstützt haben, grundsätzlich gemeinsam zu verteilen, wenn das Kindeswohl dies erfordert. Bei Geschwistern muss eine gemeinsame Inobhutnahme zwingend erfolgen.
- Um durch das Verteilungsverfahren Belastungen für das Kind oder den Jugendlichen so gering wie möglich zu halten, gilt der Vorrang der landesinternen Verteilung bzw. bei Erfüllung der Quote die vorrangige Aufnahme durch das dem Ort des Aufgriffs nächstgelegene Land.
- Innerhalb eines zur Aufnahme verpflichteten Landes erfolgt die Zuweisung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen an ein Jugendamt, das geeignet ist, den spezifischen Schutzbedürfnissen dieser jungen Menschen im Hinblick auf ihre Unterbringung, aber vor allem auch hinsichtlich ihrer sozialpädagogischen und ggf. therapeutischen Betreuung und Unterstützung Rechnung zu tragen. Damit in den Ländern, in denen bislang nur sehr wenige unbegleitete ausländische Minderjährige aufgenommen worden sind, entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten ausgebaut bzw. geschaffen und die erforderlichen Kompetenzen erweitert bzw. erworben werden können, sieht das Gesetz eine Übergangsregelung vor, die es diesen Ländern ermöglicht, ihre Aufnahmekapazität stufenweise zu erhöhen und erst drei Monate nach Inkrafttreten vollumfänglich entsprechend der Aufnahmequote erfüllen zu müssen.

Im Rahmen des Verteilungsverfahrens sind grundlegende Kindeswohlstandards zu beachten:

- Zur Sicherstellung des Primats der Kinder- und Jugendhilfe und zum Schutz des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach seiner Einreise und vor Entscheidung über seine Verteilung wird als Schutzmaßnahme der Kinder- und Jugendhilfe die vorläufige Inobhutnahme geregelt, die insbesondere die kind- bzw. jugendgerechte Unterbringung des jungen Menschen, seine Vertretung sowie die Durchführung eines Ersts Screenings zur Einschätzung seiner individuellen Situation umfasst.
- Zur Ausrichtung der Verwaltungsabläufe am kindlichen Zeitempfinden und an der spezifischen Belastungssituation von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen wird durch die Regelung von Fristen für die Abwicklung der einzelnen Verfahrensschritte durch die beteiligten Behörden auf einen Abschluss des Verteilungsverfahrens innerhalb von insgesamt 14 Werktagen hingewirkt. Nach Ablauf von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme darf keine Verteilung mehr erfolgen.
- Das Kind oder der Jugendliche ist bei seiner Überführung zum Ort des Jugendamtes, dem es zugewiesen wurde, durch eine geeignete Person zu begleiten und einer Fachkraft dieses Jugendamtes zu übergeben.
- Im Rahmen einer Fallübergabe sind an das Jugendamt, dem der unbegleitete ausländische Minderjährige zugewiesen worden ist, die für die Inobhutnahme und ggf. daran anschließenden Hilfen maßgeblichen Informationen weiterzugeben.

Es bleibt den Ländern unbenommen, unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, bei denen die Verteilung nicht ausgeschlossen ist, freiwillig in ihrem Land zu belassen oder auch eine ihre Aufnahmequote übersteigende Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger aufzunehmen.

2. Klarstellung zum Leistungszugang ausländischer Kinder und Jugendlicher in der Kinder- und Jugendhilfe

Eine gesicherte Perspektive für ausländische junge Menschen in Deutschland setzt voraus, dass Zugänge zu Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und zu Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe eröffnet werden. Der Gesetzentwurf stellt klar, unter welchen Voraussetzungen ausländische Kinder und Jugendliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen beziehungsweise erhalten können

3. Verbesserung der Datenlage zu unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

Um dem Auftrag der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gerecht zu werden, die Auswirkungen der Bestimmungen des SGB VIII zu beobachten und auch aktuelle, aussagekräftige Daten als unverzichtbare Grundlage für politische Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen, sind in den Vorschriften über die Kinder- und Jugendhilfestatistik Anpassungen und Verbesserungen notwendig. So werden die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebungen zu vorläufigen Maßnahmen und Leistungen an unbegleitete ausländische Minderjährige dem neuen Recht angepasst und im Hinblick auf die Erfassung der Situation der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt.

4. Anhebung der Altersgrenze zur Begründung der Handlungsfähigkeit in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren

In asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren soll das Alter, ab dem Verfahrenshandlungen wirksam vorgenommen werden können, von 16 auf 18 Jahre angehoben werden, um

auch für die ausländischen Minderjährigen, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, den Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts zu betonen.

III. Alternativen

Das Land Bayern hat einen Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht, mit dem durch Änderung des SGB VIII eine gesetzliche Grundlage für die landesweite Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen geschaffen werden soll (Bundesratsdrucksache 443/14). Weiterhin wurde ebenfalls durch das Land Bayern ein Entschließungsantrag im Bundesrat vorgelegt, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, gemeinsam mit den Ländern ein bundesweites Verteilungsverfahren von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach dem Königsteiner Schlüssel einzuführen, Länder und Kommunen bei der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu unterstützen und das SGB VIII und das Asylverfahrensgesetz besser aufeinander abzustimmen (Bundesratsdrucksache 444/14).

Angesichts der sehr starken Belastung einzelner Kommunen durch die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII und die kontinuierlich steigende Zahl unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher ist das Regelungsziel der beiden Anträge nachvollziehbar. Zentrales Ziel einer bundesweiten und landesinternen Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen muss aber die Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden, bedarfsgerechten Versorgung dieser jungen Menschen sein. Unbegleitete Minderjährige stellen eine der schutzbedürftigsten Personengruppen überhaupt dar. Die Einführung eines bundesweiten oder landesinternen Verteilungsverfahrens setzt daher voraus, dass das Primat der Kinder- und Jugendhilfe unangestastet bleibt und an der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren und an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für unbegleitete Kinder und Jugendliche festgehalten wird. Die Sicherstellung eines kind- bzw. jugendgerechten Verfahrens sowie einer dem Kindeswohl entsprechenden, bedarfsgerechten Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen muss über gesetzlich verbürgte Standards im SGB VIII gewährleistet werden. Eine finanzielle Unterstützung von Ländern und Kommunen bei der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen ist abzulehnen. Die Kinder- und Jugendhilfe gehört finanzverfassungsrechtlich zu den Aufgaben von Ländern und Kommunen, eine Beteiligung des Bundes kommt nach den Vorgaben des Grundgesetzes nur in sehr engen Grenzen in Betracht, die hier nicht vorliegen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) (Artikel 1) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge).

Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Der Schwerpunkt des nachfolgenden Gesetzentwurfs liegt in Einführung eines am Kindeswohl ausgerichteten, landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche. Diese Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich. Eine Gesetzesvielfalt der Länder würde hier zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen für den Schutz von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen führen. Eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher kann angesichts der derzeit hohen Einreisezahlen und der Prognosen zu weiteren erheblichen Steigerungen in

Deutschland nur durch ein Verteilungsverfahren sichergestellt werden, das nicht nur eine landesinterne, sondern auch eine länderübergreifende Verteilung der in das Bundesgebiet einreisenden Minderjährigen umfasst. Hierfür bedarf es zwingend einer bundesgesetzlichen Grundlage.

Des Weiteren dürfen insbesondere auch aufgrund der Verpflichtungen aus der VN-Kinderrechtskonvention nicht unterschiedliche Verfahrensvorgaben zu Unsicherheiten und zu einer Schwächung des Schutzes der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen führen, die vor allem wegen des Ausfalls des Sorgerechtssubjekts ein besonderes und gesteigertes Schutzbedürfnis haben. Vor diesem Hintergrund sind unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf den spezifischen Schutz dieser Kinder und Jugendlichen nicht hinnehmbar. Insofern sind hier auch die Erwägungen zur Gesetzgebungskompetenz zugrunde zu legen, die für das Bundeskinderschutzgesetz (Bundestagsdrucksache 17/6256, S. 16) maßgebend waren.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG, für die Änderung des Asylverfahrensgesetzes (Artikel 3) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 (Flüchtlingsrecht) und für die Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Artikel 4) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG. In Bezug auf die Regelung des Mindestalters, ab dem Verfahrenshandlungen in ausländerrechtlichen Angelegenheiten wirksam vorgenommen werden können, ist eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung erforderlich, um infolge der damit einhergehenden Gleichbehandlung der Betroffenen gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit sicherzustellen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Im Recht der EU ist die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nicht geregelt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Neuregelungen zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des sozialen Sicherungssystems, insbesondere des SGB VIII, verbessern den Schutz von ausländischen Kindern und Jugendlichen in Deutschland im umfassenden Sinne. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

2. Demografie-Check

Da der Gesetzentwurf die Aufnahmebedingungen unangetastet lässt und lediglich ein rechtlich geregeltes einheitliches Verfahren für eine landesinterne und bundesweite Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger vorsieht, hat er keine Auswirkungen auf die demografische Entwicklung in Deutschland.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Für den Bund:

Die Umsetzung eines bundesweiten Verteilungsverfahrens für unbegleitete ausländische Minderjährige ist für den Bund mit einmaligen Umstellungskosten beim Bundesverwaltungsamt in Höhe von rund 325 000 Euro für die Abwicklung des Ausgleichs der Belastungen nach § 89d Absatz 3 SGB VIII bis zum 30. Juni 2017 sowie die Anschaffung einer Software zur Durchführung des Verteilungsverfahrens verbunden. Des Weiteren fallen dort Kosten für den laufenden Betrieb und die Wartung an, deren Höhe derzeit noch nicht bezifferbar ist. Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie ggf. Planstellen und Stellen soll finanziell und ggf. stellenmäßig durch eine Umschichtung aus dem Einzelplan 17 in den Einzelplan 06 kompensiert werden.

Im Kontext der Berichtspflicht nach § 42e SGB VIII entstehen beim Bund jährliche Kosten in Höhe von rund 46 000 Euro. Die Evaluation der Wirkungen des Gesetzes ist mit einem einmaligen Aufwand für den Bund von ca. 330 000 Euro verbunden.

Durch die Benennung des zur Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen verpflichteten Landes entstehen für das Bundesverwaltungsamt keine zusätzlichen Kosten. Der damit verbundene Aufwand wird durch den Wegfall des Aufwands vollständig kompensiert, der sich aus der Aufhebung von § 89d Absatz 3 SGB VIII ergibt.

Darüber hinaus entstehen beim Statistischen Bundesamt aufgrund erweiterter/geänderter Statistikpflichten einmalige Umstellungskosten in Höhe von insgesamt 22 000 Euro (1 Personenmonat E 13 und 2 Personenmonate E 10), die im Einzelplan 06, Kapitel 0614 kompensiert werden. und geringfügige jährliche Kosten für die Durchführung der Erhebungen.

Alle sonstigen Umstellungs-/Einrichtungskosten werden durch eine Umschichtung aus Einzelplan 17 in den Einzelplan 06 kompensiert.

Durch die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre im Asylverfahren entstehen für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine Kosten. Die so genannten sonderbeauftragten Entscheiderinnen und Entscheider, die für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern speziell geschult sind, werden bereits heute für die Bearbeitung der Asylanträge aller unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber, d. h. auch der über 16-Jährigen, eingesetzt. Zusätzlicher Arbeits- oder Personalaufwand ergibt sich daher nicht.

Für die Länder:

Durch die Einführung eines landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens entstehen für die Länder jährliche Umsetzungskosten in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro. Diesen Kosten stehen Einsparungen aufgrund der Aufhebung von § 89d Absatz 3 SGB VIII und des damit verbundenen Wegfalls des Lastenausgleichsverfahrens in Höhe von rund 260 000 Euro gegenüber. Durch die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik entstehen für die Länder einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 30 000 Euro. Der jährliche Mehraufwand für die Durchführung der Erhebung beläuft sich auf rund 8000 Euro.

Durch die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre im Asylverfahren und im ausländerrechtlichen Verfahren entstehen für die Länder keine Kosten. Sie werden dadurch, dass unbegleitete minderjährige Asylbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden können, von den entsprechenden Kosten entlastet. Es dürfte sich hierbei aber nur um wenige Fälle handeln, da dieser Personenkreis regelmäßig bereits jetzt ohnehin nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht wird. Die Länder erstatten den Kommunen die durch die Auf-

nahme von Asylbewerbern entstehenden Kosten zudem häufig ganz oder überwiegend, so dass es im Ergebnis auch deshalb nicht zu einer nennenswerten Kostenentlastung bei den Ländern kommt.

Für die Kommunen:

Durch die Einführung eines landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens entstehen für die Kommunen jährliche Kosten in Höhe von rund 6,5 Mio. Euro für Maßnahmen der Datenübermittlung und der Fallübergabe. Allerdings fällt erleichternd das Kostenerstattungsverfahren nach § 89d Absatz 3 SGB VIII ab dem 1. Juli 2017 weg. Daraus resultieren Einsparungen in Höhe von ca. 500 000 Euro.

Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist für die Kommunen als „Datenmelder“ mit einem geringfügigen jährlichen Mehraufwand in Höhe von 13 000 Euro verbunden.

Durch die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre im Asylverfahren und im ausländerrechtlichen Verfahren entstehen für die Kommunen insofern Kosten, als unbegleitete minderjährige Asylbewerber nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder untergebracht werden können. Es handelt sich hierbei jedoch um einen kleinen Personenkreis, s.o. Zudem erstatten die Länder den Kommunen die durch die Aufnahme von Asylbewerbern entstehenden Kosten häufig ganz oder überwiegend, so dass es im Ergebnis nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Kostenbelastung bei den Kommunen kommt, s.o.

F. Weitere Kosten

Keine.

VII. Evaluation

Um der großen Bedeutung der gesetzlichen Änderungen für einen umfassenden Schutz, eine erfolgreiche Integration und ein gelingendes Aufwachsen ausländischer Kinder und Jugendlichen in Deutschland Rechnung zu tragen und der gesetzgeberischen Verantwortung in diesem Bereich nachhaltig nachkommen zu können, wird die Bundesregierung verpflichtet, die Wirkungen dieses Gesetzes mit Blick auf die bessere Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher, zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

Für die Berichterstattung wird eine Frist bis zum 31. Dezember 2020 gesetzt, um einen angemessenen Zeitraum für Gesetzesanwendung und Evaluation einzuräumen. Da nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (Artikel 83 GG) die Ausführung des Gesetzes den Ländern obliegt, sind diese in die Entwicklung der Untersuchungsansätze und in die Untersuchungsauswertung einzubeziehen.

Der Gesetzgeber wird dann auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse entscheiden, ob Nachjustierungen der gesetzlichen Regelungen oder weitere Anpassungen notwendig erscheinen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Änderung Inhaltsübersicht)

Es werden neue Regelungen über das Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher eingefügt. Außerdem werden die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen und Leistungen an unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche in einem neu eingefügten Unterabschnitt verortet.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach Einreise gemäß § 42a wird in den Katalog der anderen Aufgaben der Jugendhilfe aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ausländische junge Menschen Leistungen nach dem SGB VIII erhalten können. Diese Regelung entspricht zwar dem geltenden Recht. Ihr Inhalt ist bislang aber nur über Absatz 4 und die Auslegung über- und zwischenstaatlichen Rechts zu erschließen und bedarf daher der Klarstellung, um die Eröffnung von Zugängen zu Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und zu Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe für ausländische junge Menschen, die ohne oder mit ihren Familien nach Deutschland einreisen, sicherzustellen.

Die Vorschrift greift über- und zwischenstaatliches Recht auf und setzt dessen Auslegung durch die deutsche Rechtsprechung um. Absatz 4 lässt unter anderem die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa-VO) und das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) unberührt. Hiernach besteht im sachlichen Anwendungsbereich dieser Rechtsinstrumente eine internationale Zuständigkeit der deutschen Behörden, soweit die ausländischen Kinder und Jugendlichen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (Artikel 8 Brüssel IIa-VO, Artikel 5 KSÜ). In den sachlichen Anwendungsbereich fallen nach Artikel 1 Absatz 2 Brüssel IIa-VO, Artikel 3 KSÜ auch Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII. Nach der Rechtsprechung ist der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne des KSÜ der Ort, der der tatsächliche Mittelpunkt der Lebensführung des Minderjährigen ist, der der Schwerpunkt seiner sozialen Bindungen ist, insbesondere in familiärer, schulischer bzw. beruflicher Hinsicht, der sein „Daseinsmittelpunkt“ ist (vgl. OLG Hamm NJW 1992, 637; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 17.02.2011 – 18 UF 6/11). Der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne des Artikel 8 Brüssel IIa-VO wird dahingehend ausgelegt, dass darunter der Ort zu verstehen ist, der Ausdruck einer gewissen sozialen und familiären Integration des Kindes ist. Dieser Ort ist unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls festzustellen (vgl. EuGH, FamRZ 2011, 617). Damit kann bereits zu Beginn des Aufenthalts ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des KSÜ bzw. der Brüssel IIa-VO vorliegen, wenn von vornherein der Aufenthalt auf längere Zeit angelegt ist (vgl. BVerwGE 109, 155 ff.; OLG Karlsruhe FamRZ 2014, 1565; BGH FamRZ 23011, 542). Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift greift diese Auslegung durch die Rechtsprechung auf und stellt klar, unter welchen Voraussetzungen ausländischen jungen Menschen Leistungen gewährt werden können.

Im Falle ausländischer Kinder und Jugendlicher wird sich zwar häufig schon nach der Einreise ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des KSÜ bzw. der Brüssel IIa-VO und damit ein tatsächlicher Mittelpunkt der Lebensführung in Deutschland feststellen lassen.

Allerdings wird dies nicht immer der Fall sein. Vor diesem Hintergrund stellt Absatz 2 Satz 2 in den Fällen der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen nicht auf den gewöhnlichen Aufenthalt, sondern den tatsächlichen, d.h. „schlichten“ Aufenthalt im Inland ab. Insoweit kann auch auf die besonderen Zuständigkeitsregelungen in Artikel 13 Brüssel IIa-VO bzw. Artikel 6 KSÜ verwiesen werden.

Der Zugang zu Schutzmaßnahmen für ausländische Minderjährige ergibt sich weiterhin aus § 6 Absatz 1 Satz 2. Danach ist bei Ausländern (wie auch bei Deutschen) der tatsächliche Aufenthalt für die Erfüllung anderer Aufgaben nach § 2 Absatz 3 maßgeblich.

Zu Nummer 4 (§§ 42a bis 42e)

Zu § 42a (Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die vorläufige Inobhutnahme als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe zur Schutzgewährung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche nach ihrer Einreise und vor Entscheidung über ihre Verteilung. Damit bleibt es auch nach Ermöglichung der Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen beim Primat der Kinder- und Jugendhilfe und der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für die Erstversorgung und Unterbringung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher.

Zuständig für die vorläufige Inobhutnahme ist das Jugendamt am Ort des sog. „Aufgriffs“ des Kindes oder Jugendlichen oder seiner Selbstmeldung, also dort, wo seine Einreise bemerkt wird (vgl. § 88a Absatz 1 neu). Die Regelungen über die Ausgestaltung der Inobhutnahme des § 42 gelten entsprechend insofern, als sie die Befugnis zur vorläufigen Unterbringung (§ 42 Absatz 1 Satz 2), die Sorge für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen (§ 42 Absatz 1 Satz 3), die Gelegenheit zur Benachrichtigung einer Person des Vertrauens (§ 42 Abs. 2 Satz 2), die Befugnis zur Freiheitsentziehung (§ 42 Absatz 5) und die (mangelnde) Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs (§ 42 Absatz 6) betreffen.

Zu Absatz 2

Zur Sicherstellung einer am Kindeswohl ausgerichteten Entscheidung über die Verteilung umfasst die vorläufige Inobhutnahme ein Erstscreening der Situation des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

Dabei hat das Jugendamt einzuschätzen, ob die Durchführung des Verteilungsverfahrens im Hinblick sowohl auf die physische als auch auf die psychische Belastung zu einer Kindeswohlgefährdung – insbesondere auch unter Berücksichtigung des Kindeswillens – führen würde (Nummer 1). Damit soll insbesondere auch Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2013/33/EU Rechnung getragen werden. Danach haben die Mitgliedsstaaten beim Umgang mit Minderjährigen „vorrangig das Wohl des Kindes“ zu berücksichtigen und Minderjährigen einen „der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard“ zu gewährleisten. Das Jugendamt hat also einzuschätzen, ob die Durchführung des Verteilungsverfahrens absehbar zu einer Gefährdung für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen im Hinblick auf die in Artikel 23 Absatz 1 der EU Richtlinie 2013/33/EU genannten Einzelaspekte wie etwa seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls führen könnte. Bei der Feststellung des Kindeswohls bzw. seiner möglichen Gefährdung ist in Abhängigkeit von Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen sein Wille einzubeziehen. Demnach kann die Durchführung des Verteilungsverfahrens zum Beispiel ausgeschlossen sein, wenn die körperliche oder seelische Verfassung des unbegleiteten Minderjährigen seine Transportfähigkeit so stark beeinträchtigt, dass aus der Durchführung des Verteilungsverfahrens erhebliche Risiken einer körperlichen oder psychischen Schädigung resultieren würden.

Verweigert sich das Kind oder der Jugendliche der Durchführung eines Verteilungsverfahrens und ist aufgrund seines seelischen Zustands zu befürchten, dass eine Durchführung der Verteilung entgegen dieser starken Ablehnungshaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer (Re-)Traumatisierung führen kann, ist beispielsweise ebenfalls von der Durchführung des Verteilungsverfahrens abzusehen.

Mit der Kindeswohlprüfung, aus der ggf. ein Ausschluss der Verteilungsdurchführung nach § 42b Absatz 4 resultieren kann, wird auch Artikel 24 Absatz 2 Satz 4 der Richtlinie 2013/33/EU Rechnung getragen. Maßstab für die Entscheidung, ob eine Verteilung des unbegleiteten Minderjährigen erfolgen kann, ist damit das Kindeswohl. Durch die Verteilung soll grundsätzlich eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung sichergestellt werden, es sei denn, Kindeswohlgründe stehen einer Verteilung entgegen. Dadurch wird der Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes oder Jugendlichen auf ein Maß beschränkt, das notwendig ist, um das Wohl des unbegleiteten Minderjährigen sicherzustellen.

Im Rahmen des Ersts Screenings ist auch die Frage nach verwandten Personen im Inland oder Ausland zu stellen, ohne dass hierzu vertiefte Recherchen erforderlich sind, um bereits in dieser frühen Phase des Verfahrens die Möglichkeit der Familienzusammenführung feststellen zu können (Nummer 2). Außerdem muss eruiert werden, ob enge soziale Bindungen zu anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen bestehen bzw. während der Reise aufgebaut wurden, die unter Kindeswohlgesichtspunkten eine gemeinsame Verteilung und weitere Unterbringung dieser jungen Menschen notwendig machen (Nummer 3). Dies gilt insbesondere für Geschwister, die daher zwingend gemeinsam zu verteilen sind. Um auszuschließen, dass Kinder und Jugendliche mit ansteckenden Krankheiten verteilt und dadurch Dritte gefährdet werden, muss in der Regel eine ärztliche Stellungnahme zum Gesundheitszustand des Minderjährigen eingeholt werden, die im Krankheitsfall insbesondere auch eine Aussage zur Dauer der Ansteckungsgefahr enthalten sollte. Der Ausschluss einer gesundheitlichen Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen selbst durch die Verteilung ist Gegenstand der Kindeswohlprüfung nach Nummer 1.

Zu Absatz 3

Mit dieser Vorschrift wird das Jugendamt kraft öffentlichen Rechts verpflichtet und befugt, während der vorläufigen Inobhutnahme die Vertretung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu übernehmen, um die Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Mit dieser Pflicht zur sofortigen Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme wird der Notsituation des Kindes oder Jugendlichen und der eventuellen Notwendigkeit kurzfristiger Maßnahmen zur rechtlichen Aufenthaltssicherung Rechnung getragen. Bei der Wahrnehmung der Vertretung muss der mutmaßliche Wille der Personen- oder des Erziehungsberechtigten angemessen Berücksichtigung finden. Das Kind oder der Jugendliche ist zu beteiligen, d.h. er ist über die Vertretung zu informieren und hinsichtlich aller seine Person betreffenden Fragen einzubeziehen. In Zusammenschau mit § 42 Absatz 2 Satz 4, wonach dem zur Inobhutnahme verpflichteten Jugendamt ebenfalls eine Vertretungskompetenz zukommt, ist damit eine lückenlose Vertretung des Kindes oder Jugendlichen bis zur Bestellung eines Vormunds oder Pflegers sichergestellt. Durch entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen ist eine Kollision zwischen den Interessen des Jugendamtes als Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen und als Behörde, die maßgebliche Entscheidungen im Hinblick auf die Altersfeststellung und Verteilung sowie die Durchführung von Maßnahmen und Gewährung von Leistungen für das Kind oder den Jugendlichen zu treffen hat, zu verhindern.

Das Jugendamt wird durch die öffentlich-rechtliche Kompetenz zur Vertretung des Minderjährigen jedoch nicht zum Personensorgeberechtigten. Da die Wahrnehmung und Ausübung der Personensorge zur umfassenden und dauerhaften Sicherung des Kindeswohls

unabdingbar ist, muss sichergestellt sein, dass anschließend möglichst zeitnah ein Vormund oder Pfleger bestellt wird. Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2013/33/EU, wonach dem asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen so bald wie möglich ein Vertreter zu bestellen ist, der ihn vertritt und unterstützt, damit er die Rechte aus der Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus der Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann. Ein Vertreter im Sinne der genannten Richtlinie ist eine Person oder Organisation, die von der zuständigen Behörde bestellt wurde und den asylsuchenden Minderjährigen in Verfahren nach Maßgabe der Richtlinie unterstützt und vertritt, um das Kindeswohl zu wahren und erforderliche Rechtshandlungen vorzunehmen und für den Minderjährigen, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen (Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie 2013/33/EU).

Nach § 42 Absatz 3 Satz 4 ist das Zuweisungsjugendamt verpflichtet, unverzüglich nach Inobhutnahme des unbegleiteten Minderjährigen, d.h. unverzüglich nach seiner Verteilung die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers durch das Familiengericht zu veranlassen. Aufgrund der Ausschlussfrist nach § 42b Absatz 4 Nummer 4 hat dies spätestens einen Monat nach der vorläufigen Inobhutnahme des unbegleiteten Minderjährigen zu erfolgen. Damit wird auch unter Beachtung der Vorgabe des Artikels 24 Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 der Richtlinie 2013/33/EU die Bestellung eines Vertreters „so bald wie möglich“ und die Kontinuität in der Vormundschaft oder Pflegschaft sichergestellt und der bürokratische Aufwand einer zweifachen Bestellung eines Vormunds bzw. Pflegers vermieden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung und Befugnis des Jugendamts zur Übermittlung personenbezogener Daten an die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Behörde zum Zweck der Durchführung der Verteilung nach § 42b. Die Mitteilung an die zuständige Landesbehörde muss innerhalb von sieben Werktagen erfolgen. Damit soll dem kindlichen Zeitempfinden der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen und eine möglichst zeitnahe Verteilung befördert werden. Es soll vermieden werden, dass die Verteilung des Minderjährigen mit Beziehungsabbrüchen, Verlust sozialer Kontakte und Kontinuitätsbrüchen verbunden ist. Die Mitteilung des Jugendamts muss auch die Ergebnisse des Erstscreenings umfassen, die die Grundlage einer am Kindeswohl ausgerichteten Verteilungsentcheidung und Verteilungsumsetzung ist. Die zuständige Landesstelle hat innerhalb von drei Werktagen dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen, ob der unbegleitete Minderjährige verteilt werden kann oder beim Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme infolge eines Ausschlusses der Verteilung nach § 42b Absatz 4 als Ergebnis des Erstscreenings nach § 42a Absatz 2 verbleiben und deshalb auf die Aufnahmequote des jeweiligen Landes nach § 42c Absatz 2 angerechnet werden muss.

Zu Absatz 5

Ein am Kindeswohl ausgerichtetes Verteilungsverfahren gebietet es, das Kind oder den Jugendlichen bei der Überführung zum Jugendamt der Zuweisung nicht allein zu lassen. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gehört es nach Satz 1 Nummer 1 auch zu den Aufgaben des hierfür zuständigen Jugendamts, sicherzustellen, dass eine geeignete Person das Kind oder den Jugendlichen auf dem Weg zum Ort des Jugendamts der Zuweisung begleitet und den Minderjährigen einer Fachkraft dieses Jugendamtes übergibt. Als geeignete Personen kommen Fachkräfte des Jugendamtes oder eines freien Trägers der Jugendhilfe in Betracht.

Satz 1 Nummer 2 verpflichtet das Jugendamt zur Weitergabe von Informationen, die für die Inobhutnahme des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach § 42 erforderlich sind. Hierzu gehören in der Regel neben den Personalien auch die Ergebnisse des Erstscreenings nach Absatz 2.

Stellt sich im Rahmen des Ersts Screenings heraus, dass sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält, muss das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinwirken, d.h. das Zusammenkommen der Familienmitglieder unterstützen, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist sowohl an der Übergabe an das Jugendamt der Zuweisung als auch an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Dauer der vorläufigen Inobhutnahme. Anknüpfungspunkt ist dabei nicht der Zeitablauf, sondern die anderweitige Sicherung des Kindeswohls des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen durch den Personen- oder Erziehungsberechtigten, das Jugendamt der Zuweisung oder bei Ausschluss der Verteilung die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 durch dasselbe Jugendamt, das den Minderjährigen bereits vorläufig in Obhut genommen hat.

Zu § 42b (Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift weist die Bestimmung des zur Aufnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen verpflichteten Landes auf der Grundlage der Aufnahmequote nach § 42c dem Bundesverwaltungsamt zu. Die Bestimmung hat innerhalb von zwei Werktagen nach Mitteilung der vorläufigen Inobhutnahme des unbegleiteten Minderjährigen durch die jeweilige Landesstelle zu erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Vorrang der landesinternen Verteilung innerhalb der Aufnahmequote nach § 42c. Erfüllt das Land bereits seine Aufnahmequote, ist in der Regel das Land als zur Aufnahme verpflichtet zu benennen, das dem Ort des Jugendamts der vorläufigen Inobhutnahme am nächsten gelegen ist. Voraussetzung ist, dass dieses Land seine Aufnahmequote noch nicht vollumfänglich erfüllt hat. Damit sollen die mit einer Überführung verbundenen Belastungen des Kindes oder Jugendlichen minimiert werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zuweisung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen innerhalb des zu seiner Aufnahme verpflichteten Landes. Die Zuweisung muss durch die zuständige Stelle des betreffenden Landes innerhalb von zwei Werktagen nach dessen Benennung erfolgen. Dabei soll nur ein Jugendamt zur Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen bestimmt werden, das hierfür geeignet ist. Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendlichen haben spezifische Schutzbedürfnisse, denen durch besondere Schutzmaßnahmen Rechnung getragen werden muss. Ihre Situation unterscheidet sich erheblich von den Krisensituationen, die bei Eltern-Kind-Konflikten das Jugendamt zur Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen veranlassen. Das Jugendamt hat zunächst das Alter des jungen Menschen festzustellen. Bei Feststellung der Minderjährigkeit muss es dem gegebenenfalls physisch und psychisch stark belasteten Kind oder Jugendlichen Erstversorgung, sozialpädagogische Betreuung und ggf. auch therapeutische Hilfe gewähren. Wegen des Ausfalls des Personensorgeberechtigten hat es den Minderjährigen zu vertreten und möglichst schnell die Bestellung eines (qualifizierten) Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Die Vorschrift ermöglicht in Zusammenschau mit § 88a Absatz 2 Satz 1 neu vor diesem Hintergrund den Ländern eine Zuweisung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger an einzelne Jugendämter in ihrem Bereich, die besondere Kompetenzen in der Unterbrin-

gung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher erworben haben.

Um eine reibungsfreie Umsetzung des Verteilungsverfahrens zu gewährleisten, weist die Vorschrift die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen den Landesjugendämtern zu, sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Tatbestände, die einen Ausschluss der Durchführung eines Verteilungsverfahrens bei einem unbegleiteten ausländischen Minderjährigen begründen. Danach darf keine Verteilung erfolgen, wenn dadurch das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet würde. Grundlage für diesen Ausschlussgrund, mit dem auch Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2013/33/EU Rechnung getragen wird, ist die Einschätzung des Jugendamtes nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1. Ausgeschlossen ist eine Verteilung auch, wenn der Gesundheitszustand des betreffenden Kindes oder Jugendlichen einer Verteilung innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme entgegensteht. Dabei sind auch die bei Dritten bestehenden oder entstehenden Gesundheitsgefahren zu beachten. Dies ist insbesondere bei ansteckenden Krankheiten der Fall, bei denen die Ansteckungsgefahr länger andauert. Ausgeschlossen ist die Verteilung auch bei der Möglichkeit einer Familienzusammenführung im In- oder Ausland innerhalb weniger Tage, wenn diese dem Kindeswohl entspricht, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EU) 604/2013. In den Fällen, in denen eine Rückführung des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen möglich ist und dies nach kurzer Zeit feststeht, findet keine Verteilung aus der vorläufigen Inobhutnahme statt. Die Tatsachen, die zu einem Ausschluss der Verteilung führen können, sind Gegenstand des Ersts Screenings, das durch das für die vorläufige Inobhutnahme zuständige Jugendamt durchzuführen ist. Weiterhin besteht ein Verteilungsausschluss, wenn sich das Kind bzw. der Jugendliche länger als einen Monat in der vorläufigen Obhut des Jugendamts am Ort seines Aufgriffs befindet. Der Ausschluss der Verteilung nach Überschreiten der Monatsfrist schränkt die Möglichkeiten des Jugendamts nicht ein, ein anderes Jugendamt um die Übernahme der Zuständigkeit für die Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen zu bitten, wenn zum Beispiel die dortige Betreuung oder Unterbringung dem Wohl des Kindes dient und seinen spezifischen Bedürfnissen besser gerecht werden kann.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt sicher, dass bei der Verteilung dem Kindeswohl insofern Rechnung getragen wird, als soziale Bindungen des Kindes und Jugendlichen zu anderen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen Berücksichtigung finden müssen. So sind Kinder und Jugendliche, die sich während der Reise zusammengeschlossen und gegenseitig unterstützt haben, grundsätzlich gemeinsam zu verteilen und nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Obhut zu nehmen. Bei Geschwistern muss zwingend eine gemeinsame Verteilung und Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erfolgen. In beiden Fällen bestimmt das Bundesverwaltungsamt ein Land als zur Aufnahme verpflichtet, dessen Quote eine gemeinsame Aufnahme der Kinder oder Jugendlichen zulässt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die zuständige Landesstelle zur Weitergabe von Daten an die zuständige Landesstelle beziehungsweise das Bundesverwaltungsamt, die zur Umsetzung des in §§ 42b und 42c geregelten Verteilungsverfahrens notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere Angaben zur Anzahl der von einem Jugendamt bzw. einem Land nach § 42b oder nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 in Obhut genommenen Minderjährigen durch werktägliche Meldung der täglichen Zu- und Abgänge sowie das Ergebnis des Ersts Screenings nach § 42b Absatz 2 durch das

Jugendamt an die zuständige Landesstelle bzw. durch die zuständige Landesstelle an das Bundesverwaltungsamt.

Zu Absatz 7

Angesichts der derzeitigen und auch künftig zu erwartenden hohen Einreisezahlen und der damit verbundenen starken Inanspruchnahme der Kapazitäten in den an Einreiseknotenpunkten gelegenen Kommunen kann eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in vielen Fällen nur durch deren Verteilung sichergestellt werden. Um einer Überschreitung der Kapazitätsgrenzen in den betreffenden Kommunen und damit dem Risiko einer nicht dem Kindeswohl entsprechenden Unterbringung entgegenzuwirken, muss grundsätzlich aus Kindeswohlgründen eine reibungslose Durchführung der Verteilung sichergestellt werden. Deshalb schließt Absatz 7 das Widerspruchsverfahren sowie die aufschiebende Wirkung bei Klagen gegen Entscheidungen im Rahmen des Verteilungsverfahrens aus (§ 68 Absatz 1 Satz 2 und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO), zu denen auch die Alterseinschätzung gehört.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift stellt klar, dass die weitere Ausgestaltung des Verfahrens dem jeweiligen Landesrecht überlassen bleibt.

§ 42c (Aufnahmequote)

Zu Absatz 1

Grundlage für die Pflicht eines Landes zur Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen kann nach Satz 1 ein zwischen den Ländern vereinbarter Schlüssel sein. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, bestimmt Satz 2 zum einen den Königsteiner Schlüssel als Grundlage der Quote, aus der sich die Pflicht eines Landes zur Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ergibt. Zum anderen richtet sich die Quote nach dem Ausgleich der Länder für den Bestand der Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, denen in den Ländern Jugendhilfe gewährt wird und die nicht verteilt werden können, weil sie vor Inkrafttreten des Gesetzes eingereist sind. Nach dem Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den Eckpunkten einer gesetzlichen Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger sind für den Ausgleich der Länder die Anzahl der am Tag des Inkrafttretens in Maßnahmen der Jugendhilfe befindlichen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und jungen Volljährigen, die durchschnittliche Dauer der Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen und -leistungen von 182 Tagen sowie die täglich im Durchschnitt pro Fall aufgewandten Kosten in Höhe von 175 Euro in Ansatz zu bringen.

Satz 3 stellt klar, dass es den Ländern unbenommen bleibt, ihre Aufnahmepflicht an einer höheren Quote auszurichten. Zur Sicherstellung eines geordneten Verfahrens ist dies dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anrechnung der Anzahl der in einem Land infolge des Verteilungsausschlusses verbleibenden Kinder und Jugendlichen oder infolge der Übernahme der Zuständigkeit eines örtlichen Trägers nach § 88a Absatz 2 von einem Land aufgenommenen Minderjährigen auf dessen Aufnahmequote nach Absatz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass in einer Übergangsphase von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes der tagesaktuelle Bestand in den Ländern auf die Aufnahmequote nach Absatz 1 anzurechnen ist. Die Ermittlung des Bestands erfolgt über werktägliche Meldungen der Zu- und Abgänge (vgl. § 42b Absatz 6).

§ 42d (Übergangsregelung)

Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, haben besondere Schutzbedürfnisse, denen durch spezifische Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen ist. Ihre Situation unterscheidet sich erheblich von den Krisensituationen, die bei Eltern-Kind-Konflikten das Jugendamt zur Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen veranlassen. Das Jugendamt muss dem gegebenenfalls physisch und psychisch stark belasteten Kind oder Jugendlichen Erstversorgung, sozialpädagogische Betreuung und ggf. auch therapeutische Hilfe gewähren. Innerhalb eines zur Aufnahme verpflichteten Landes soll vor diesem Hintergrund gemäß § 42b Absatz 3 Satz 2 der unbegleitete ausländische Minderjährige einem Jugendamt zugewiesen werden, das geeignet ist, den spezifischen Anforderungen bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher gerecht zu werden. Damit in den Ländern, in denen bislang nur sehr wenige unbegleitete ausländische Minderjährige aufgenommen worden sind, entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten ausgebaut bzw. geschaffen und notwendige Kompetenzen erweitert bzw. erworben werden können, beinhaltet die Vorschrift eine Übergangsregelung, die es diesen Ländern ermöglicht, ihre Aufnahmekapazität stufenweise zu erhöhen und erst drei Monate nach Inkrafttreten vollumfänglich entsprechend der Aufnahmequote erfüllen zu müssen.

Zu Absatz 1

Kann eine Land seine Aufnahmepflicht bei Inkrafttreten des Gesetzes entsprechend der Quote nach § 42c nicht erfüllen, hat es die Möglichkeit, dies gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzuzeigen.

Zu Absatz 2

In diesem Fall ist das betreffende Land ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger verpflichtet, seine Aufnahmepflicht richtet sich allerdings im ersten Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes nach einer um drei Viertel reduzierten Aufnahmequote. Die Aufnahmequote erhöht sich jeweils im zweiten und dritten Monat nach Inkrafttreten um ein Viertel und erreicht dann ab dem vierten Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes ihren vollen Umfang. Das bedeutet, dass alle Länder spätestens ab dem vierten Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen entsprechend ihrer Aufnahmequote nach § 42c verpflichtet sind.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass der Verteilungsausschluss nach § 42b Absatz 4 Nummer 4 bis zum 31. Dezember des Jahres des Inkrafttretens von einem Monat auf zwei Monate verlängert werden kann. Damit wird der Einführung des Verteilungsverfahrens und den damit verbundenen Umstellungen Rechnung getragen. Aufgrund der längeren Ausschlussfrist muss in dieser Übergangsphase die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers für den unbegleiteten Minderjährigen nach Ablauf eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt veranlasst werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die Geltendmachung des Anspruchs auf Kostenerstattung gegenüber einem nach § 89d Absatz 3 Satz 1 bestimmten Land neun Monate nach Einführung des Verteilungsverfahrens durch Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschlossen ist. Fallkosten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, müssen also innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten zur Kostenerstattung angemeldet werden. Danach ist eine Erstattung der vor Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Fallkosten ausgeschlossen, auch gegenüber dem eigenen Land.

Satz 2 verkürzt die Verjährungsfrist des § 113 SGB X auf ein Jahr. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 113 SGB X entsprechend.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt, dass die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers auf Erstattung der Fallkosten gegenüber dem erstattungspflichtigen Land nach § 89d Absatz 3, die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes anfallen, ausgeschlossen ist. Fallkosten, die nach dem Inkrafttreten beim örtlichen Träger entstehen, sind vom jeweils eigenen Land zu erstatten.

§ 42e (Berichtspflicht)

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der Einführung eines Verteilungsverfahrens für den Schutz und die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher in Deutschland wird die Bundesregierung verpflichtet, dem Deutschen Bundestag jährlich über deren Situation, insbesondere angesichts des Verteilungsverfahrens, zu berichten.

Zu Nummer 5

Anpassung an die Aufnahme der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a als andere Aufgabe der Jugendhilfe.

Zu Nummer 6

Klarstellung, dass § 88a lex specialis im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger ist.

Zu Nummer 7 (Vierter Unterabschnitt. Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche)

Die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen und Leistungen an unbegleitete ausländische Minderjährige werden in einem eigenen Unterabschnitt bzw. einer eigenen Vorschrift zusammengeführt.

Zu § 88a

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a. Zuständig ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Schutzmaßnahme tatsächlich aufhält. Das ist der Ort, an dem die Einreise des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen erstmals festgestellt wird, d.h. der Ort des „Aufgriffs“ des Minderjährigen oder seiner Selbstmeldung. Die Länder können hiervon abweichende Regelungen treffen und diese Zuständigkeit bestimmten, besonders geeigneten Jugendämtern zuweisen.

Zu Absatz 2

Für die Inobhutnahme nach § 42 ist der örtliche Träger grundsätzlich zuständig, dem die zuständige Landesbehörde den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach § 42b Absatz 3 Satz 1 zuweist (Satz 1). Bei Ausschluss der Verteilung nach § 42b Absatz 4 bleibt der für die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen zuständige Träger auch für dessen Inobhutnahme zuständig (Satz 2). Satz 3 eröffnet den örtlichen Trägern eine größere Flexibilität, die örtliche Zuständigkeit zur Wahrung des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen zu übernehmen. Die Regelung wird flankiert von § 42c Absatz 2 Satz 2, wonach bei Zuständigkeitsübernahme eine Anrechnung auf die Aufnahmequote des betreffenden Landes erfolgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die örtliche Zuständigkeit für Leistungen, die für unbegleitete ausländische Minderjährige gewährt werden. Diese richtet sich nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Minderjährigen vor Beginn der Leistung. Wird die Leistung im Anschluss an die Inobhutnahme des Minderjährigen gewährt, bleibt der örtliche Träger, der den Minderjährigen – aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde oder aufgrund des Verteilungsausschlusses – nach § 42 in Obhut genommen hat, auch für die Leistungsgewährung zuständig. § 86 Absatz 7 gilt demnach nur noch für Leistungen an ausländische Kinder und Jugendliche, die sich mit Personensorge- oder Erziehungsberechtigten im Inland aufhalten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die örtliche Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft und die Amtspflegschaft in Bezug auf unbegleitete ausländische Minderjährige. Das jeweils für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a, die Inobhutnahme nach § 42 sowie für die Gewährung von Leistungen zuständige Jugendamt ist auch für die Übernahme der Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft zuständig. Das bedeutet, dass die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Schutzmaßnahmen bzw. für Leistungen an unbegleiteten ausländischen Minderjährigen auf der einen Seite und für die Amtsvormundschaft und die Amtspflegschaft auf der anderen Seite nicht – wie bisher – auseinanderfallen können, sondern stets jeweils demselben örtlichen Träger zugeordnet sind.

Zu Nummer 8 (§ 89d)

Durch die Ermöglichung eines bundesweiten und landesinternen Verteilungsverfahrens, das sich – wenn die Länder nichts anderes vereinbart haben – nach der Aufnahmequote nach § 42c Absatz 1 Satz 2 richtet, wird bundesweit ein gerechter Ausgleich des mit der Aufnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger verbundenen Aufwands sichergestellt.

Ein bundesweiter Ausgleich der Kosten ist daher nur noch im Hinblick auf die Belastungen notwendig, die sich aus der Erstattung der Kosten nach § 89d Absatz 3 ergeben, die bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes entstanden sind. Grundlage der Bestimmung nach § 89d Absatz 3 Satz 1 ist daher lediglich ein Vergleich der diesbezüglich erfolgten Erstattungsleistungen.

Zu Nummer 9 (§ 89d)

Durch die Einführung eines landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens wird eine gerechte Verteilung des mit der Aufnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger verbundenen Aufwands sichergestellt. Der Ausgleich der Belastungen, die sich aus der Erstattung der Kosten nach § 89d Absatz 3 ergeben, die bis zum Tag des Inkrafttre-

tens des Gesetzes entstanden sind, kann innerhalb von 18 Monaten durchgeführt werden. Dann wird § 89d Absatz 3 aufgehoben.

Zu Nummer 10 (§ 99)

Um dem Auftrag der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gerecht zu werden, die Auswirkungen der Bestimmungen des SGB VIII zu beobachten und auch aktuelle, aussagekräftige Daten als unverzichtbare Grundlage für politische Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen, sind in den Vorschriften über die Kinder- und Jugendhilfestatistik Anpassungen und Verbesserungen notwendig. So werden die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebungen zu (vorläufigen) Maßnahmen und Leistungen an unbegleiteten ausländischen Minderjährigen dem neuen Recht angepasst und im Hinblick auf die Erfassung der Situation der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt.

Zu Buchstaben a (Absatz 1)

Durch die Änderung des Erhebungsmerkmals wird erfasst, ob eine Hilfe zur Erziehung an die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen anschließt.

Zu Buchstaben b (Absatz 2)

Dieser Absatz sieht die Erfassung von Daten zur vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach Einreise gemäß § 42a vor und konkretisiert das Merkmal der Altersgruppe unter Bezugnahme auf den Beginn der Maßnahme.

Zu Nummer 11 (§ 102)

Durch die Änderung wird die Auskunftspflicht im Hinblick auf vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 oder § 42a beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe konzentriert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsangabe zu § 80)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsangabe an den geänderten Inhalt von § 80 AufenthG.

Zu Nummer 2 (§ 80 AufenthG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung der Überschrift an den geänderten Inhalt von § 80 AufenthG.

Zu Buchstabe b

Die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz soll nicht bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres, sondern erst mit Volljährigkeit bestehen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 80 Absatz 1 AufenthG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsangabe zu § 12)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsangabe an den geänderten Inhalt von § 12 AsylVfG.

Zu Nummer 2 (§ 10 AsylVfG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung von § 12 AsylVfG.

Zu Nummer 3 (§ 12 AsylVfG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung der Überschrift an den geänderten Inhalt von § 12 AsylVfG.

Zu Buchstabe b

Die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach dem Asylverfahrensgesetz soll nicht bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres, sondern erst mit Volljährigkeit bestehen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 12 Absatz 1 AsylVfG.

Zu Nummer 4 (§ 14 AsylVfG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 12 AsylVfG.

Zu Nummer 5 (§ 14a AsylVfG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung von § 12 AsylVfG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 8 und 10)

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 37 Absatz 1. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3 (§ 37 Absatz 1)

Durch die Neufassung wird die bisher entsprechend geltende Regelung des § 80 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der bisherigen Fassung ohne inhaltliche Änderungen unmittelbar in § 37 Absatz 1 übernommen. Die zu Gunsten des Minderjährigen schon bisher ab Vollendung ihres 16. Lebensjahres gewährte Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen in Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungssachen bleibt dadurch im bisherigen Umfang erhalten.

Zu Artikel 5 (Evaluation)

Um der großen Bedeutung der gesetzlichen Änderungen für einen umfassenden Schutz, eine erfolgreiche Integration und ein gelingendes Aufwachsen ausländischer Kinder und Jugendlichen in Deutschland Rechnung zu tragen und der gesetzgeberischen Verantwortung in diesem Bereich nachhaltig nachkommen zu können, wird die Bundesregierung verpflichtet, die Wirkungen dieses Gesetzes mit Blick auf die bessere Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

Für die Berichterstattung wird eine Frist bis zum 31. Dezember 2020 gesetzt, um einen angemessenen Zeitraum für Gesetzesanwendung und Evaluation einzuräumen. Da nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (Artikel 83 GG) die Ausführung des Gesetzes den Ländern obliegt, sind diese in die Entwicklung der Untersuchungsansätze und in die Untersuchungsauswertung einzubeziehen.

Der Gesetzgeber wird dann auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse entscheiden, ob ggf. Nachjustierungen der gesetzlichen Regelungen oder weitere Anpassungen notwendig erscheinen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Durch die Einführung eines landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens wird eine gerechte Verteilung des mit der Aufnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähri-

ger verbundenen Aufwands sichergestellt. Der Ausgleich der Belastungen, die sich aus der Erstattung der Kosten nach § 89d Absatz 3 ergeben, die bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes entstanden sind, kann innerhalb von 18 Monaten durchgeführt werden. Dann tritt die Aufhebung von § 89d Absatz 3 in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes im Übrigen.